



www.THEATERGRUPPE-SCHNICK-SCHNACK.de
der Evangelischen Kirchengemeinde Sprockhövel
Am Holte 1b, 45549 Sprockhövel

Satzung

T H E A T E R G R U P P E S C H N I C K - S C H N A C K e . V .

-Stand 09.02.2013-

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Theatergruppe Schnick-Schnack e.V.
- (2) Er hat seinen Sitz in Sprockhövel. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Die Theatergruppe ist der Evangelischen Kirchengemeinde angegliedert.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere durch die Pflege der Kleinkunst, welche generationsübergreifendes Lernen und Lehren ermöglicht.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) die Einübung und Aufführung von Theaterstücken, die Durchführung von Seminaren, Festivals, Tagungen und Gastspielen,
 - b) die Beschaffung von Mitteln und Spenden für die Durchführung kultureller Veranstaltungen mit dem Zweck familiengerechter Eintrittspreise und Weiterentwicklung des Vereinszwecks,
 - c) die Schaffung und Pflege eines Netzwerkes künstlerischer Aktivitäten und künstlerischen Austauschs,
 - d) die Organisation von regelmäßigen Angeboten, die der Pflege und Weiterentwicklung der Gemeinschaft der Mitglieder dienen.

Die Verwirklichung wird in Projekten durchgeführt und von Projektleitungen betreut.

§ 3 Mittelverwendung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Vereinsmitglieder können natürliche Personen, aber auch juristische Personen werden, sofern sie die Zwecke des Vereins unterstützen. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Natürliche Personen können ab der Geburt ordentliches Mitglied werden. Natürliche Personen unter 16 Jahren dürfen nur ordentliches Mitglied werden, wenn einer der gesetzlichen Vertreter auch ordentliches Mitglied des Vereins ist.
- (2) Die Mitgliedschaft des Vereins besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Fördermitgliedern und Ehrenmitgliedern:

- a) Ordentliche Mitglieder

Sie sind die an der Verwirklichung der Vereinsziele unmittelbar mitarbeitenden juristischen und natürlichen Personen. Jedes ordentliche Mitglied tritt dem Verein mit vollen Rechten und Pflichten bei. Ein Antrag auf Aufnahme als ordentliches Mitglied kann jederzeit in schriftlicher Form an den Vorstand gestellt werden. Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet grundsätzlich der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

- b) Fördermitglieder

Sie sind juristische oder natürliche Person, die an der Verwirklichung der Vereinsziele interessiert sind und diese nicht aktiv aber unterstützend begleiten. Sie sind zu den Versammlungen des Vereins einzuladen und zu hören, besitzen aber kein aktives oder passives Wahlrecht. Über die Aufnahme von Fördermitgliedern entscheidet der Vorstand. Der Antrag ist schriftlich einzureichen. Die Fördermitgliedschaft kann bei der Aufnahme zeitlich begrenzt werden.

- c) Ehrenmitglieder

Sie können aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen für die Vereinszwecke auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.

- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins in ordnungsgemäßer Weise zu fördern und zu unterstützen, festgesetzte Mitgliedsbeiträge und Umlagen rechtzeitig zu entrichten, die Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung zu respektieren.

- (4) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein, Tod des Mitglieds, Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

- a) Freiwilliger Austritt:

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Bei juristischen Personen muss die Austrittserklärung durch dazu berechnigte Vertreter erfolgen. Der Austritt ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Ende eines Quartals zulässig.

Vereinsatzung der Theatergruppe Schnick-Schnack e.V.

b) Ausschluss:

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise den Zielen des Vereins, innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, zuwider handelt und wenn hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereins schwerwiegend beeinträchtigt werden, wenn es seinen satzungsgemäßen Verpflichtungen nicht nachkommt, insbesondere mit seiner Beitragszahlung mehr als 6 Monate im Rückstand liegt, wenn es dem Verein auf andere Weise Schaden zufügt oder zugefügt hat. Ein Ausschluss kann mit sofortiger Wirkung durch Beschluss des Vorstandes mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen und ausgesprochen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied an die zuletzt bekannte Adresse schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss schriftlich eingelegt werden. Wird Berufung nicht eingelegt, gilt die Mitgliedschaft als beendet. Über Berufungen gegen Vereinsausschlüsse beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig. Bis zum Abschluss des vereinsinternen Verfahrens ruhen die Rechte des Mitglieds. Bei Ausschluss gibt es keine Rückgewähr von Spenden, Beiträgen oder sonstigen Leistungen an das ausgeschlossene Mitglied.

§ 5 Mitgliederbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge sowie Fälligkeiten und Zahlungsmodalitäten werden auf Mitgliederversammlungen beschlossen. Zahlungen der Mitglieder an den Verein jenseits der Beiträge bedürfen des Beschlusses der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von 3/4 der Gesamtmitglieder.
- (2) Ehrenmitglieder und Fördermitglieder sind grundsätzlich von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Vereinsorgane sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
- (2) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Organe gebildet werden.

§ 7 Vorstand

- (1) Im Sinne von §26 BGB besteht der Vorstand aus drei Personen. Er besteht aus einem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und einem Schatzmeister.¹
- (2) Der Vorstand wird nach außen gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden, von seinem Stellvertreter und von dem Schatzmeister vertreten. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.

¹ Zu Gunsten der einfacheren Lesbarkeit wird sowohl für die männliche wie die weibliche Form die männliche Form verwendet.

§ 8 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstands

Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstandes regelt die Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung wird durch den Vorstand erarbeitet und beschlossen.

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind.
- (2) Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere die Sicherstellung von:
 - Führung der laufenden Geschäfte, Kontaktstelle,
 - Benennung der/des Projektverantwortlichen,
 - Projekt- und vereinsbezogene Pressearbeit,
 - interne und externe Fortbildungsplanung und Sicherstellung der inneren Durchführung,
 - Ansprechpartner gegenüber der Kirchengemeinde,
 - Ansprechpartner bei externen Anfragen,
 - Mittelbeschaffung,
 - Aufstellung einer Jahresplanung,
 - angemessener und kontinuierlicher Reflexion der Projekte
 - Verwaltung des Vereinsvermögens, Buchführung,
 - Einberufung der Mitgliederversammlung, Erstellung von Beschlussvorlagen,
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - Beukundung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - Erstellung von jährlichem Bericht und Geschäftsabschluss, Dokumentation,
 - Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern.
 - Entwicklung eines Qualitätsmanagements
- (3) Der Vorstand legt interne Aufgabenbereiche für jedes einzelne Vorstandsmitglied fest. Die festgelegten oder geänderten Zuständigkeiten werden den Mitgliedern unverzüglich schriftlich mitgeteilt.
- (4) Der Vorstand ist verpflichtet, die Mitglieder des Vereins in allen wichtigen Angelegenheiten des Vereins schriftlich zu unterrichten.
- (5) Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen. Darüber sind die Mitglieder zu unterrichten.

§ 9 Wahl des Vorstands

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
 - a) Jedes Vorstandsmitglied wird einzeln gewählt.
 - b) Nur volljährige Mitglieder des Vereins können Vorstandsmitglieder werden.
 - c) Der Vorstand bleibt bis zur Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands werden für die Zeit von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (3) Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.
- (4) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann sich der Gesamtvorstand durch ein Ersatz-Vorstandsmitglied aus dem Kreis der volljährigen Mitglieder durch Vorstandsbeschluss bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ergänzen.

§ 10 Vorstandssitzungen

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom ersten Vorsitzenden, in dessen Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter, in dessen Verhinderungsfalle von dem Schatzmeister in Textform unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuberufen sind. Der Übersendung einer Tagesordnung bedarf es nicht.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (3) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet eine außerordentliche Mitgliederversammlung.
- (4) Über die Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die zumindest die gestellten Anträge und die gefassten Beschlüsse wiedergeben muss.
- (5) Im Einvernehmen aller Vorstandsmitglieder können Vorstandsbeschlüsse in dringenden Angelegenheiten auch im schriftlichen oder fernmündlichen Umlaufverfahren gefasst werden, dies kann auch per Email erfolgen. Diese Beschlüsse sind ebenfalls schriftlich festzuhalten.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
- Wahl und Abberufung des Vorstands,
 - Wahl der Revisoren,
 - Entgegennahme des Rechenschaftsberichts und Entlastung des Vorstands,
 - Genehmigung des Haushaltsplans zur Durchführung der Projekte,
 - Festlegung einer Beitragsordnung,
 - Ernennung von Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern,
 - Beschluss und Wahl zur Bestellung von Revisoren (Kassenprüfern),
 - Beschluss und Wahl der jährlichen Projekte,
 - Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins,
 - Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung,
 - weitere Aufgaben, soweit sich dies aus der Satzung, durch Ordnungen oder nach Gesetz ergibt.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet mindestens einmal jährlich im ersten Quartal eines jeden Kalenderjahres statt.
- a) Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von mindestens drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung per e-mail einberufen.
 - b) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens sieben Werktagen vor dem angesetzten Termin schriftlich mit Gründen beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vereinsvorstand einberufen.
- a) Der Vorstand ist hierzu verpflichtet, wenn 1/3 der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt oder dies im Vereinsinteresse angezeigt ist.
 - b) Für außerordentliche Versammlungen bestehen, bei einer Ladungsfrist von zwei Wochen, die gleichen Vorgaben und Befugnisse wie bei ordentlichen Versammlungen.
- (4) Ein von dem Vorstand benanntes Vorstandsmitglied leitet die Mitgliederversammlung.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.

Vereinssatzung der Theatergruppe Schnick-Schnack e.V.

- (6) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.
- (7) Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an.
- (8) Die Beschlussfassung erfolgt nur dann in geheimer Abstimmung, wenn die Hälfte der anwesenden Mitglieder dies ausdrücklich beantragt.
- (9) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von der/dem Versammlungsleiter/in und der/dem Schriftführer/in (Protokollführer/in) zu unterzeichnen ist. Gefasste Beschlüsse sind wörtlich in das Protokoll aufzunehmen.
- (10) Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich öffentlich. Ein Ausschluss von Öffentlichkeit kann zu einzelnen Tagespunkten beschlossen werden.

§ 12 Revision

- (1) Die Mitgliederversammlung muss durch Beschluss die Wahl von zwei Revisoren (Kassenprüfer/inne/n) bestimmen.
 - a) Die Revisoren überprüfen mindestens einmal jährlich für ein Geschäftsjahr die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.
 - b) Über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) zu berichten.
 - c) Revisoren werden für zwei Jahre gewählt, wobei jährlich einer der Revisoren ausgetauscht wird (rollierendes System). Es dürfen keine Vorstandsmitglieder zu Revisoren gewählt werden.
- (2) Der Jahresabschluss wird durch den Vorstand vorgenommen. Der Bericht vom Vorstand ist der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen.
 - a) Vereinsauflösung muss als Tagesordnungspunkt zuvor angekündigt sein.
 - b) Die Auflösung des Vereins ist mit 4/5 Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder herbeizuführen, vorausgesetzt mindestens ein Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder ist anwesend.
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Jugendarbeit der Evangelischen Kirchengemeinde Sprockhövel.
- (3) Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen gemeinnützigen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.
- (4) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt entsprechend, wenn der Verein seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 14 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde am 3. September 2012 erstellt und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.